

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH sind Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- 1.2 Die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe, hier der 01.04.2024 und treten an Stelle der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vom 01.07.2021.
- 1.3 Die Zuordnung zum Niederdruck erfolgt anhand des Messdrucks.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Netzbetreiber schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung / gesonderter Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.
- 2.2 Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
- 2.3 Mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14 NDAV und der Entnahme von Erdgas kommt unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der NDAV der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

3. Grundstücksnutzung

- 3.1 Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (z. B. für Absperrarmaturen) auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer den Netzbetreiber.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet an die Stadtwerke Glauchau einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten zur Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen zu leisten. Die Höhe der Kosten ist auf 50 % der anfallenden Kosten beschränkt.
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen erforderlich sind. Verteilanlagen in diesem Sinne sind die für die öffentliche Versorgung notwendigen Gasleitungen und Gasdruckregelanlagen.
- 4.3 Die Baukostenzuschüsse decken maximal 50 von Hundert dieser Kosten.
- 4.4 Der Baukostenzuschuss wird ermittelt:
 - Bei einem Neuanschluss entsprechend der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistung oder bei einer Erneuerung, Verstärkung, Änderung Reaktivierung eines vorhandenen Anschlusses auf Veranlassung des Kunden / Anschlussnehmers für den Teil der Leistungsanforderung, welcher die bisher vertraglich gebundene Leistung übersteigt.
 - Für die Erhöhung der Leistungsanforderung, wenn hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet oder bezahlt worden sind.
- 4.5 Sollte der Anschluss eines Anschlussnehmers aus wirtschaftlichen Gründen nach §§ 17 und 18 Energiewirtschaftsgesetz dem Netzbetreiber nicht zugemutet werden können, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder vom Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss zu verlangen, der den Selbstkosten des Netzbetreibers Rechnung trägt.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von einem bereits vereinbarten Anschluss einer Gasanlage zurückzutreten, wenn der vorgesehene Netzausbau infolge eines sich im Nachhinein ergebenden Umstandes unwirtschaftlich wäre und der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden höheren Baukostenzuschuss zu entrichten.

5. Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 5.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz angeschlossen wird.
- 5.3 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Grundlage für die Berechnung von Kosten bildet die Anschlusslänge. Sie wird gemessen von der tatsächlichen Anschlussstelle entlang der Trasse bis zur Gebäudeaußenkante.
- 5.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.5 Soweit der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten im nichtöffentlichen Bereich in Eigenleistung erbringt, sind die technischen Regeln des DVGW e. V. und des DIN e. V. zu beachten. Werden zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber weitere Vorgaben vereinbart, gelten diese ebenfalls.
- 5.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 5.7 Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten, Pflasterungen, Bodenmosaik - Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag enthaltenen Kosten zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht dem Netzbetreiber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5.8 Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.9 Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich und darf nicht überbaut sein. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.10 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder beantragt der Anschlussnehmer den Rückbau des Netzanschlusses, trägt er die Kosten nach Aufwand für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 5.11 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf seine Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

6. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 6.1 Der Netzbetreiber unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss an das Verteilernetz bzw. auf Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten – getrennt ausgewiesen – mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 6.2 Über den Anschlusskostenbetrag wird dem Anschlussnehmer eine Rechnung gelegt. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
- 6.3 Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und/oder nach Fertigstellung einzelner Netzanschlüsse verlangen.
- 6.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Der Zählerausbau und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NDAV kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Gasanlage

Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Gasanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Hinweise des Netzbetreibers zu Arbeiten an Gasanlagen sind zu beachten.

8. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 8.1 Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist vom ausführenden Installationsunternehmen mittels gültigen Vor-drucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann der Netzbetreiber die angefallenen Kosten verlangen. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer zu vertretende vergebliche Versuche.
- 8.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebnahme einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.
- 8.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden (siehe Preisblatt).

9. Erweiterung und Änderung von Gasanlagen

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind dem Netzbetreiber anzuzeigen, soweit sich dadurch die vor-zuhaltende Leistung ändert. Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Ver-tragskonto, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Zählerstand, Zeitpunkt der Veränderung, Verwendungszweck und vorzuhaltende Leistung.

10. Messeinrichtungen, Ablesung und Schätzung

- 10.1 Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussneh-mer / Kunde darf an der Messeinrichtung weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
- 10.2 Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.
- 10.3 Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu ver-rechnen.
- 10.4 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit Beauftragen oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen wer-den, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.5 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Able-sung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der An-schlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Mahnung und Inkasso

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, die tat-sächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu berechnen. Abweichend hiervon ist der Netz-betreiber berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen (siehe Preisblatt). Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

12. Art des Netzanschlusses/Ortsnetzumstellung

- 12.1 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_{ON} = 11,1$ kWh/m³ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfü-gung gestellt.
- 12.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt zur Sicherung der Gasversorgung, sowohl den Druck als auch den Brennwert zu ändern.

12.3 Erfolgt eine derartige Netzumstellung, so ist der Kunde für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräten) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

13.1 Verantwortlich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: vdw Sachsen e.V., beauftragt von den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH; Telefon: 0351 49177-22; E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de.

13.2 Der Datenschutzbeauftragte steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter vdw Sachsen e.V., Am Brauhaus 8, 01099 Dresden; Telefon: 035149177-22; E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de zur Verfügung.

13.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

13.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 13.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunft Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG Geschäftsstelle Zwickau; Gutwasserstraße 12, 08056 Zwickau, sowie der Schufa Holding AG; Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

13.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Gerichte, Energielieferanten, Netz- sowie Messstellenbetreiber und Handwerker.

13.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- 13.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 13.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 13.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 13.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**Der Widerspruch ist zu richten an: vdw Sachsen e.V., Am Brauhaus 8, 01099 Dresden;
Telefon: 0351 49177-22; E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de**

14. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

- 14.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er für die Bereiche der Strom- und Erdgasversorgung das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der Stadtwerke Glauchau, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Glauchau, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau, Tel. 03763 5007 - 888, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken Glauchau beantwortet. Helfen die Stadtwerke Glauchau der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb der Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Glauchau sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 14.2 Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de (Montag - Freitag, 10 - 16 Uhr).
Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postanschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53155 Bonn, Tel. 0228 14 15 16, Fax 030 22480-515.

Glauchau, den 01.04.2024
Stadtwerke Glauchau
Dienstleistungsgesellschaft mbH